

## HAUPTVERSAMMLUNG

ABO Wind AG  
65195 Wiesbaden  
Wertpapier-Kenn-Nummer 576 002

Wir laden unsere Aktionäre  
zu der ordentlichen Hauptversammlung unserer Gesellschaft  
**am Donnerstag, den 21.06.2012, Beginn 16:30 Uhr,**  
in den Bioland-Betrieb Domäne Mechtildshausen,  
65205 Wiesbaden-Erbenheim, ein.

### Tagesordnung:

#### TOP 1:

Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses sowie des Lageberichts für die ABO Wind AG für das Geschäftsjahr 2011 mit dem Bericht des Aufsichtsrats. Der Aufsichtsrat hat den vom Vorstand aufgestellten Jahresabschluss am 11.05.2012 festgestellt. Die Hauptversammlung hat zu TOP 1 deshalb keinen Beschluss zu fassen.

Die unter diesem Tagesordnungspunkt genannten Unterlagen liegen vom Tage der Einberufung der Hauptversammlung an in den Geschäftsräumen der Gesellschaft, Unter den Eichen 7/Gebäude G, 65195 Wiesbaden, und in der Hauptversammlung zur Einsichtnahme durch die Aktionäre aus.

#### TOP 2: Verwendung des Bilanzgewinns

Der festgestellte Bilanzgewinn für das Geschäftsjahr 2011 beträgt EUR 7.502.086,17.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Bilanzgewinn von EUR 7.502.086,17 wie folgt zu verwenden:

Dividende pro Aktie von 0,50 EUR	
2.151.000 x 0,50 EUR	1.075.500,-- EUR
Einstellung in die Gewinnrücklage	6.426.586,17 EUR
davon in die gesetzliche Rücklage	15.100,-- EUR
und die anderen Gewinnrücklagen	6.411.486,17 EUR
	7.502.086,17 EUR

### **TOP 3: Entlastung der Mitglieder des Vorstandes**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Mitgliedern des Vorstands für das Geschäftsjahr 2011 Entlastung zu erteilen.

### **TOP 4: Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Mitgliedern des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2011 Entlastung zu erteilen.

### **TOP 5: Wahl des Abschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2012**

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die RöverBrönner GmbH & Co. KG, Frankfurt am Main, zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2012 zu wählen.

### **TOP 6: Wahl zum Aufsichtsrat**

Die Amtszeit des Aufsichtsrats (Jörg Lukowsky, Prof. Dr. Uwe Leprich, Ewald Seebode) endet mit dem Ende dieser Hauptversammlung.

Der Aufsichtsrat unterbreitet in der Hauptversammlung folgenden Wahlvorschlag:

- a) Jörg Lukowsky, Wiesbaden, Rechtsanwalt
- b) Prof. Dr. Uwe Leprich, Saarbrücken, Hochschullehrer
- c) Dr. Joachim Nitsch, Stuttgart, Wissenschaftler

Ersatzmitglieder:

- d) als Ersatzmitglied 1: Marcus Soehngen, Wiesbaden, Informatiker
- e) als Ersatzmitglied 2: Harald Drescher, Speyer, Kaufmann

Die Amtszeit soll bis zur Hauptversammlung, die über die Entlastung für das 2. Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt, dauern. Das Geschäftsjahr, in dem die neue Amtszeit beginnt, wird dabei nicht mitgerechnet.

Der Aufsichtsrat setzt sich nach § 96 Abs. 1 AktG letzte Alternative aus Aufsichtsratsmitgliedern der Aktionäre zusammen. Scheidet ein Aufsichtsratsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit endgültig aus dem Aufsichtsrat aus, so rückt ein Ersatzmitglied dem zuerst Ausscheidenden für den Rest seiner Amtszeit nach. Ist ein Aufsichtsratsmitglied aus gesetzlichen Gründen bei einer Abstimmung verhindert, rückt ein Ersatzmitglied für diese Abstimmung nach. Zunächst rückt das Ersatzmitglied 1 nach, sodann das Ersatzmitglied 2.

Die Hauptversammlung ist an Wahlvorschläge nicht gebunden.

## **TOP 7: Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln (Ausgabe von Gratisaktien)**

Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt im Mai 2012 EUR 2.151.000,--. Vorstand und Aufsichtsrat haben beschlossen, eine Kapitalerhöhung aus dem Genehmigten Kapital II im Umfang von EUR 239.000,-- durchzuführen. Vorstand und Aufsichtsrat gehen davon aus, dass die Kapitalerhöhung aus dem Genehmigten Kapital zum Zeitpunkt der Hauptversammlung im Handelsregister gewahrt ist und sodann das Grundkapital EUR 2.390.000,-- beträgt. Dies vorangeschickt schlagen Vorstand und Aufsichtsrat folgende Beschlussfassung vor:

1.

Das Grundkapital der Gesellschaft von EUR 2.390.000,-- wird um EUR 4.780.000,-- auf EUR 7.170.000,-- erhöht durch Umwandlung der in der Bilanz zum 31.12.2011 ausgewiesenen „andere Gewinnrücklagen“ in Höhe von EUR 4.780.000,-- in Grundkapital. Die Kapitalerhöhung erfolgt durch Ausgabe von 4.780.000 neuen Stückaktien ohne Nennwert. Für jede bestehende Aktie stehen den Aktionären zwei neue Stückaktien zu. Die neuen Stückaktien nehmen erstmals am Gewinn des Geschäftsjahres 2012 teil. Diesem Beschluss wird die von Vorstand und Aufsichtsrat festgestellte Jahresbilanz der Gesellschaft zum 31.12.2011 zugrunde gelegt. Die Bilanz wurde vom Wirtschaftsprüfer der RöverBrönner GmbH & Co. KG, Frankfurt, geprüft und mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen. Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die näheren Einzelheiten der Kapitalerhöhung festzulegen.

2.

§ 4 Abs. 1 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Höhe und Einteilung

Das Grundkapital beträgt EUR 7.170.000,-- (in Worten: siebenmillioneneinhundertsiebzigttausend Euro). Es ist eingeteilt in 7.170.000 Stückaktien ohne Nennwert.“

## **TOP 8: Genehmigtes Kapital**

Die Gesellschaft soll nach der Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln gemäß TOP 7 über ein Genehmigtes Kapital in Höhe von 50% des Grundkapitals, d. h. in Höhe von EUR 3.585.000,-- verfügen. Vorstand und Aufsichtsrat gehen davon aus, dass zum Zeitpunkt der Hauptversammlung ein Genehmigtes Kapital II in Höhe von EUR 360.000,-- sowie ein Genehmigtes Kapital 2011/I in Höhe von EUR 401.000,-- besteht, also insgesamt Genehmigte Kapitalia in Höhe von EUR 761.000,-- bestehen. Dies vorangeschickt sollen neue weitere Genehmigte Kapitalia im Umfang von EUR 2.824.000,-- gebildet werden.

Diese neuen weiteren Genehmigten Kapitalia sollen erst nach Eintragung der Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln gemäß vorstehendem TOP 7 in das Handelsregister eingetragen werden.

Dies vorangeschickt schlagen Vorstand und Aufsichtsrat folgende Beschlussfassung vor:

a) Genehmigtes Kapital 2012/I

Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital bis zum 31.05.2017 durch Ausgabe neuer Aktien gegen Bar- und/oder Sacheinlage ein- oder mehrmalig, insgesamt jedoch höchstens um einen Nennbetrag von EUR 2.184.000,-- zu erhöhen und dabei den Inhalt der Aktienrechte und die Bedingung der Aktienausgabe festzulegen („Genehmigtes Kapital 2012/I“). Dem Vorstand ist gestattet, mit Zustimmung des Aufsichtsrats festzulegen, dass den Aktionären die neuen Aktien im Wege des mittelbaren Bezugsrechts (§ 186 Abs. 5 AktG) angeboten werden.

#### b) Genehmigtes Kapital 2012/II

Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital bis zum 31.05.2017 durch Ausgabe neuer Aktien gegen Bar- und/oder Sacheinlage ein- oder mehrmalig, insgesamt jedoch höchstens um einen Nennbetrag von EUR 640.000,-- zu erhöhen und dabei den Inhalt der Aktienrechte und die Bedingung der Aktienausgabe festzulegen („Genehmigtes Kapital 2012/II“). Dem Vorstand ist gestattet, mit Zustimmung des Aufsichtsrats festzulegen, dass den Aktionären die neuen Aktien im Wege des mittelbaren Bezugsrechts (§ 186 Abs. 5 AktG) angeboten werden. Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen, wenn der Ausgabebetrag der neuen Aktien den Börsenkurs der Aktien gleicher Ausstattung nicht wesentlich unterschreitet. Wird kein Börsenkurs festgestellt, ist insoweit der von der VEH AG täglich festgestellte Schlusskurs (Geld) - bzw. falls kein Schlusskurs (Geld) festgestellt wird, der Schlusskurs (Brief) abzüglich 10% - gültig. Wird kein Schlusskurs mehr festgestellt, ist der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats berechtigt, eine angemessene Regelung zum Ersatz des Schlusskurses zu treffen.

#### c)

Die bisherige Regelung in § 4 Abs. 6 der Satzung wird zu § 4 Abs. 8. Die Satzung wird um die § 4 Abs. 6 und § 4 Abs. 7 wie folgt ergänzt:

#### 6) Genehmigtes Kapital 2012/I

Es besteht ein „Genehmigtes Kapital 2012/I“ in Höhe von EUR 2.184.000,-- (in Worten: zweimillioneneinhundertvierundachtzigtausend Euro) bis zum 31.05.2017.

Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital bis zum 31.05.2017 durch Ausgabe neuer Aktien gegen Bar- und/oder Sacheinlage ein- oder mehrmalig, insgesamt jedoch höchstens um einen Nennbetrag von EUR 2.184.000,-- zu erhöhen und dabei den Inhalt der Aktienrechte und die Bedingungen der Aktienausgabe festzulegen. („Genehmigtes Kapital 2012/I“).

Dem Vorstand ist gestattet, mit Zustimmung des Aufsichtsrats festzulegen, dass die Aktionären die neuen Aktien im Wege des mittelbaren Bezugsrechts (§ 186 Abs. 5 AktG) angeboten werden.

#### 7) Genehmigtes Kapital 2012/II

Es besteht ein „Genehmigtes Kapital 2012/II“ in Höhe von EUR 640.000,-- (in Worten: sechshundertvierzigtausend Euro) bis zum 31.05.2017. Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital bis zum 31.05.2017 durch Ausgabe neuer Aktien gegen Bar- und/oder Sacheinlage ein- oder mehrmalig, insgesamt jedoch höchstens um einen Nennbetrag von EUR 640.000,-- zu erhöhen und dabei den Inhalt der Aktienrechte und die Bedingungen der Aktienausgabe festzulegen („Genehmigtes Kapital 2012/II“). Dem Vorstand ist gestattet,

mit Zustimmung des Aufsichtsrats festzulegen, dass den Aktionären die neuen Aktien im Wege des mittelbaren Bezugsrechts (§ 186 Abs. 5 AktG) angeboten werden. Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen, wenn der Ausgabebetrag der neuen Aktien den Börsenkurs der Aktien gleicher Ausstattung nicht wesentlich unterschreitet. Wird kein Börsenkurs festgestellt, ist insoweit der von der VEH AG täglich festgestellte Schlusskurs (Geld) - bzw. falls kein Schlusskurs (Geld) festgestellt wird, der Schlusskurs (Brief) abzüglich 10% - gültig. Wird kein Schlusskurs mehr festgestellt, ist der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats berechtigt, eine angemessene Regelung zum Ersatz des Schlusskurses zu treffen.

#### „(8) Genehmigtes Kapital

Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats Spitzenbeträge von gesetzlichem Bezugsrecht auszunehmen.

Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, § 4 der Satzung entsprechend dem Umfang der Ausnutzung des Genehmigten Kapitals anzupassen.“

#### **TOP 9: Änderung des § 4 Abs. 2 der Satzung**

Der Vorstand erwägt, für die ABO Wind-Aktie in der zweiten Jahreshälfte 2012 eine Freiverkehrsnotierung zu beantragen. Bislang werden die Aktienanteile in einem von der Gesellschaft geführten Aktienbuch registriert. Bei einer Freiverkehrsnotierung werden die Aktien stattdessen in einer bei der Clearstream AG hinterlegten Globalurkunde sammelverwahrt. Die nicht-effektiven Stücke werden dann in die Bankdepots der Aktionäre ausgebucht.

Um die Möglichkeit des Girosammelverkehrs zu schaffen, schlagen Vorstand und Aufsichtsrat vor, § 4, Absatz 2, der Satzung der ABO Wind AG wie folgt zu ändern und neu zu fassen:

#### „(2) Inhaberaktien

Die Stückaktien lauten auf den Inhaber. Die Form der Aktienurkunden sowie der Gewinnanteil- und Erneuerungsscheine setzt der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats fest. Der Anspruch des Aktionärs auf Einzelverbriefung und Verbriefung seines Anteils ist ausgeschlossen.“

#### **TOP 10: Anpassung der Satzung bezüglich des Teilnahmerechts und des Stimmrechts bei der Hauptversammlung**

Mit der Girosammelverwahrung gemäß TOP 9 ändern sich auch die Bedingungen zur Teilnahme an der Hauptversammlung. Vorstand und Aufsichtsrat schlagen daher vor, § 16 der Satzung der ABO Wind AG wie folgt zu ändern und neu zu fassen:

#### „(1) Teilnahmerecht

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind die Aktionäre berechtigt. Für den Fall, dass die Aktien der Gesellschaft in die Girosammelverwahrung einbezogen werden, gilt zusätzlich der Abschnitt (2) zum Nachweis des Anteilsbesitzes.

### (2) Nachweis des Anteilsbesitzes

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind nur diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich unter Nachweis ihres Anteilsbesitzes zur Hauptversammlung anmelden. Die Anmeldung muss der Gesellschaft unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse mindestens sechs Tage vor der Hauptversammlung zugehen. In der Einberufung kann eine kürzere, in Tagen zu bemessende Frist vorgesehen werden. Der Tag des Zugangs und der Tage der Hauptversammlung sind bei der Berechnung der Frist nicht mitzurechnen. Die Anmeldung bedarf der Textform und muss in deutscher oder englischer Sprache erfolgen. Der Nachweis der Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts ist durch einen in Textform in englischer oder deutscher Sprache erstellten besonderen Nachweis des Anteilsbesitzes durch das depotführende Institut zu erbringen. In der Einberufung können weitere Sprachen, in denen die Bestätigung verfasst sein kann, zugelassen werden. Der Nachweis des Anteilsbesitzes hat sich auf den Beginn des 21. Tages vor der Hauptversammlung zu beziehen und muss der Gesellschaft unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse mindestens sechs Tage vor der Hauptversammlung zugehen. In der Einberufung kann eine kürzere, in Tagen zu bemessende Frist vorgesehen werden. Der Tag des Zugangs und der Tag der Hauptversammlung sind bei der Berechnung dieser Frist nicht mitzurechnen.

### (3) Vertretung

Aktionäre können sich in der Hauptversammlung durch Dritte vertreten lassen. Die Erteilung der Vollmacht, ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft bedürfen der Schriftform.

### (4) Briefwahl

Der Vorstand ist ermächtigt vorzusehen, dass die Aktionäre ihre Stimmen, auch ohne selbst oder durch einen Vertreter an der Versammlung teilzunehmen, schriftlich oder im Wege elektronischer Kommunikation abgeben dürfen (Briefwahl). Der Vorstand ist auch ermächtigt, die Einzelheiten zum Verfahren zu treffen. Diese werden mit der Einberufung der Hauptversammlung bekannt gemacht.

### (5) Gäste

Der Versammlungsleiter (§ 18 Abs. 1) kann anderen als den in Abs. 1 und 3 genannten Personen die Teilnahme an der Hauptversammlung widerruflich gestatten.

## **TOP 11: Änderung von § 13 der Satzung, Vergütung des Aufsichtsrats**

Mit dem Wachstum der Gesellschaft haben auch die Aufgaben und die Verantwortung der Aufsichtsräte zugenommen.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, § 13 der Satzung wie folgt zu ändern und neu zu fassen

### „(1) Vergütung

Die Aufsichtsratsmitglieder erhalten außer dem Ersatz ihrer Auslagen jeweils eine jährliche Vergütung in Höhe von EUR 10.000,-- ggf. zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

### (2) Vorsitzender

Der Vorsitzende des Aufsichtsrats erhält das dreifache der Vergütung eines Aufsichtsratsmitglieds.“

#### **TOP 12: Änderung von § 3 Abs. 2 der Satzung**

Der gedruckte Bundesanzeiger wurde eingestellt. Der „elektronische Bundesanzeiger“ heißt seit dem 01. April 2012 „Bundesanzeiger“.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen daher vor, § 3 Abs. 2 der Satzung der ABO Wind wie folgt zu ändern und neu zu fassen:

„(2) Die Bekanntmachungen erfolgen nur im Bundesanzeiger.“

#### **Hinweis zur Teilnahme an der Hauptversammlung**

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und Ausübung des Stimmrechts sind die Aktionäre berechtigt. Die Aktionäre können sich in der Hauptversammlung durch Dritte vertreten lassen. Erforderlich ist eine schriftliche Vollmachtserteilung.

Wiesbaden, im Mai 2012  
ABO Wind AG  
Vorstand

#### **Bericht des Vorstands an die Hauptversammlung zu dem Tagesordnungspunkt Nr. 8**

Die vorgeschlagene Schaffung eines Genehmigten Kapitals 2012/II in Höhe von EUR 640.000,-- erlaubt dem Vorstand den Ausschluss des Bezugsrechts für Spitzenbeträge, damit runde Beträge ausgenutzt werden können und damit die Durchführung der Kapitalerhöhung vereinfacht wird. Dem Vorstand soll es darüber hinaus mit Zustimmung des Aufsichtsrats erlaubt werden, das Bezugsrecht auszuschließen, sofern der Ausgabebetrag der neuen Aktien den Börsenkurs der Aktien gleicher Ausstattung zum Zeitpunkt der endgültigen Festlegung des Ausgabebetrages nicht wesentlich unterschreitet. Wird kein Börsenkurs festgestellt, ist insoweit der von der VEH AG täglich festgestellte Schlusskurs (Geld) - bzw. falls kein Schlusskurs (Geld) festgestellt wird, der Schlusskurs (Brief) abzüglich 10% - gültig. Wird kein Schlusskurs mehr festgestellt, ist der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats berechtigt, eine angemessene Regelung zum Ersatz des Schlusskurses zu treffen. Dieser Bezugsausschluss ermöglicht es dem Vorstand, kurzfristig günstige Situationen auszunutzen und dabei durch eine marktnahe Preisfestsetzung einen möglichst hohen Ausgabebetrag und damit eine größtmögliche Stärkung der Eigenmittel der Gesellschaft zu erzielen. Im Falle der Sachkapitalerhöhung ist der Ausschluss des Bezugsrechts erforderlich, um die mit dieser Kapitalmaßnahme verfolgten Ziele zu erreichen. Die Gesellschaft soll in die Lage versetzt werden, durch den Erwerb von Unternehmen oder Unternehmensbeteiligungen weiter zu wachsen.

Wiesbaden, im Mai 2012  
ABO Wind AG  
Vorstand